Leserreaktionen

Urheberrecht

Das neue Urheberrecht wird in praktisch jeder EDV-Zeitung kommentiert. Auch von Dr. Isabella Koch in Büro&Computer vom April 1993 aus dem vtr-Verlag in: "Kampf den Piraten!" In einem Kasten lesen wir:

Strenge Regeln

Um unliebsame Konsequenzen zu vermeiden, sollten nicht nur Händler folgende Punkte beachten:

* Für jedes verwendete Programm ist auf jedem (!) eingesetzten Rechner eine eigene Lizenz erforderlich.
* Das Recht auf Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, wie es für andere, im Urheberrecht geschützten Werkstücke (Bücher, Schallplatten etc.) gilt, ist auf Software nicht anwendbar.
* Verboten ist das Inverkehrbringen jedweder unerlaubten Kopie.
* Auch der Besitz (!) eines illegal kopierten Programmes ist ungesetzlich.
* Eine Sicherungskopie darf angefertigt werden.
* Auch das Vermieten und Verleihen (!) von Software ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ist unzulässig.
* Rechtsmittel sind auch gegen sogenannte "Crackmittel" möglich, also Hilfsmittel, die dazu dienen, den Kopierschutz zu umgehen.
* Die Vorschriften gelten auch für Software. die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben worden ist.
* Die Rechte an Programmen, die von Arbeitnehmern geschaffenen worden sind gehen (falls nicht eine andere vertragliche Vereinbarung vorliegt) automatisch an den Arbeitgeber.

Nachdem besonders der Punkt, daß Vermieten und Verleihen nicht zulässig wäre, nicht mit den Plänen des PCC-TGM zusammenpaßt (es war geplant, Software zu kaufen und komplett zu verleihen), haben wir Herrn Dr. Cap um einen Kommentar, besonders der unterstrichenen Textstellen gebeten. Hier seine Antwort:

Zunächst zu Ihrer Frage anhand des Zeitungsartikels über die "Soft ware-Piraten":

1. Nur die wörtliche Formulierung ist richtig: handelt es sich um bereits unerlaubt kopierte Software (d.h. eine nach dem Inkrafttreten der UrhGNov, also nach dem 28.2.1993 angefertigte Kopie), dann bedeutet deren Besitz eine Zuwendung eines Vorteils aus einer strafrechtlich bzw. zivilrechtlich verpönten Handlung und ist deshalb ungesetzlich. Nicht so der Besitz von Kopien, die vorher gem. S 42 UrhG legal gezogen wurden, wie schon in meinem Artikel dargestellt. In der Praxis würde man sicherlich die Unerlaubtheit des Besitzes solcher Privatkopien als erwiesen ansehen können, bei denen das Programm erst nach dem 28.2.1993 im Handel erschienen ist. Sonst aber dürfte der Beweis für eine spätere Kopie sehr schwer fallen.

2. Man muß zwischen dem Vermieten und dem Verleihen von Software streng unterscheiden. Nach dem Gesetzestext (S 16a Abs. 3 UrhG) ist unter Vermieten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen hingegen die gleichartige Überlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (zB. Bibliothek oder Werkbücherei). Obwohl es vorerst eine aus dem Gesetz nicht zu klärende und künftiger Auslegung durch Gerichte bedürftige Frage wäre, ob die "Diskothek" des PCC-TGM als eine derartige Bücherei anzusehen wäre (Problem der öffentlichen Zugänglichkeit), glaube ich dies wohl bejahen zu dürfen (sog. teleologische Auslegung einer Gesetzesbestimmung: ein großer, an sich nicht besonders beschränkter Benützerkreis will bloß sein Wissen erweitern, die Situation entspricht der einer allgemein zugänglichen Fachbücherei). Für den Fall des privaten Verleihens (und dies hat die Autorin des bezeichneten Artikels offenbar im Auge) sieht das Gesetz eigenartigerweise gar nichts vor, es besteht eine Gesetzeslücke, die im Streitfalle vor Gericht durch dessen Auslegung des Gesetzes zu füllen wäre. Verständlicherweise wollen die Softwarehersteller diese Lücke im Sinne ihres Anliegens "alles verboten was nicht lukriert werden kann" füllen. Für den Klub ist diese Streitfrage aber sicherlich nicht relevant.

Die Wirkungen des Unterschiedes zwischen Vermieten und Verleihen bestehen darin, daß der "Erschöpfungsgrundsatz" in bezug auf das Verbreitungsrecht des Urhebers beim Vermieten nicht gilt, d.h. trotz ordnungsgemäßen Kaufes der Software das Vermieten derselben ohne ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers verboten ist und zivilrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Hingegen gilt der Erschöpfungsgrundsatz sehr wohl in bezug auf das Verleihen (16a Abs.2 in Verbindung mit 16 Abs.3 UrhG), jedoch mit der Maßgabe, daß der Urheber Anspruch auf "angemessene Vergütung" hat; solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies bedeutet erstens, daß das Verleihen einer ordnungsgemäß gekauften Software durch Bibliotheken gesetzlichen Sanktionen nicht unterliegt; allerdings wären hier noch eventuelle (herstellerspezifische!) Bestimmungen des Schutzhüllenvertrages zu beachten, wonach auch das Verleihen (m.E. nur privat an Dritte, bezüglich Bibliotheken siehe oben) vertraglich untersagt sein könnte; ob dies im Streitfalle gilt, ist derzeit schwer zu beurteilen; daß zweitens eine Verwertungsgesellschaft geschaffen sein muß, die einen Entgeltanspruch geltend macht (meines Wissens in Österreich nicht vorhanden - werde mich aber bei dem im Artikel genannten Verband nach entsprechendenVorhaben erkundigen); und drittens die Frage der Angemessenheit einer "Verleihvergütung" offen ist, welche bei Programmtestung u.ä. Benutzung wohl nur minimal ausfallen könnte. Ich kann mir auch eigentlich nicht vorstellen, daß sich der Verwaltungsaufwand für eine Verwertungsgesellschaft für die Softwarehersteller lohnen würde - aber man kann natürlich nicht wissen, was der Branche nicht noch alles einfällt, nur um den bösen "Piraten" endlich den Herrn zu zeigen.

Soweit meine Erkenntnisse bei nochmaligem Studium der UrhGNov 1992 samt Materialien. Ich hoffe, Sie können damit etwas anfangen und der Klub hat klare Orientierungshilfen. Nach wie vor bin ich der Meinung, daß die vehement losgetretene Kampagne gegen die sogenannten Piraten in allererster Linie der Einschüchterung vor kaufmännischer Nutzung von Raubkopien dient, gegen die man ja wirklich Gewichtiges einwenden kann. Ich habe - wie erwähnt - jedenfalls vor, mit dem Verband der Softwarehersteller bzw deren Anwalt Dr. Gutjahr Kontakt aufzunehmen, um einige Klärungen herbeizuführen (wie verhält es sich z.B. mit Beta-Versionen ?); sollte dabei etwas Interessantes herauskommen, werde ich Sie selbstverständlich gleich informieren.

Mit den besten Grüßen
Dr. Otto Cap, Bisamberg

Anm.: Weitere klärende Hinweise können sie dem Buch von Walter Jaburek, Das neue Software-Urheberrecht, Verlag Medien&Recht, S 385,-, ADV, Trattnerhof 2, 1010 Wien. TEL.: 533-09-13, FAX: 533-09-13/77 *entnehmen. Insbesondere wird auch der Unterrichtsbereich behandelt und die Kuriosität, daß in den USA der Unterrichtsbereich von urheberrechtlichen Bestimmungen bei Software grundsätzlich befreit ist, dagegen in Österreich nicht.*

⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒⇒